



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NGO-Allianz EBK
Adresse, Ort : c/o CardioVasc Suisse, Schwarztorstrasse 18, 3007 Bern
Kontaktperson : Annette Matzke
Telefon : 033 222 34 74
E-Mail : a.matzke@hispeed.ch
Datum : 29.10.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
largo@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	6
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	8
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)	9
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	10
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen	11
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)	12
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)	13
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	14
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10	15
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)	16
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)	17
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)	22
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	23
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	24
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	26
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	27
18	EDI: Getränkeverordnung	28
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmk).....	29
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	30
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	31
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	32
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpH).....	33
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)	34
25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	35
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	36

27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)	37
28	BLV: Tschernobylverordnung	38



1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht (NGO-Allianz EBK) dankt herzlich für die Möglichkeit, im Projekt LARGO die Entwürfe der zukünftigen Verordnungen im Lebensmittelrecht zu kommentieren.

Die NGO-Allianz EBK verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Bekämpfung der Übergewichtsepidemie und zur Förderung eines ausgewogenen Ernährungs- und gesunden Bewegungsverhaltens zu leisten. Dabei wird der Ansatz der Verhältnisprävention verfolgt. Die Verhaltensprävention soll die Domäne der Mitgliederorganisationen bleiben. Ziel ist, eine kohärente, sektorenübergreifende NGO-Politik für gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen auszuarbeiten und zu implementieren. Die momentanen Themenschwerpunkten sind «Ausgewogene Ernährung» und «Gesundheitswirksame Bewegung» mit den Unterthemen im Bereich Ernährung die Diskrepanzen zwischen der Gesundheits-/Ernährungspolitik und der Landwirtschaftspolitik, ökonomische Anreize sowie Nahrungsmittelinformation und –werbung und im Bereich Bewegung die Förderung der Alltagsbewegung, v.a. über Aus- und Weiterbildungsinitiativen.

Die NGO-Allianz EBK wird getragen von Netzwerken und Einzelorganisationen mit ideeller Übereinstimmung, welche einen aktiven Einsatz und/oder einen finanziellen Beitrag leisten. Dazu zählen zurzeit: CardioVasc Suisse, Schweizerische Herzstiftung, Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen, idée:sport, Forum Obesity Schweiz FOS, Krebsliga Schweiz, Pro Juventute, Public Health Schweiz, Schweizerische Gesellschaft für Ernährung SGE.

In diesem Zusammenhang sehen wir in einer transparenten und verständlichen Information zu den Lebensmitteln, z.B. durch eine einfach verständliche Nährwertkennzeichnung oder auch durch ein Label, einen Weg zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der Konsumenten. Schutz vor Täuschung und

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

gesundheitlichem Schaden der Konsumenten sind weitere wichtige Massnahmen in der Verhältnisprävention.

Wir konzentrieren uns bei unseren Kommentaren auf jene Verordnungen, die unser Kernthema «Ausgewogene Ernährung» betreffen:

- Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)
- Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)
- Getränkeverordnung
- Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

Bitte entnehmen Sie auf den folgenden Seiten unsere Kommentare.

Zudem möchten wir noch festhalten, dass das Erarbeiten von Gesundheits- und Ernährungskompetenz für die Konsumenten und mithin der Bevölkerung eine sehr langfristige Aufgabe ist, die durch allzu häufige Revisionen des Lebensmittelrechts erschwert wird. Wir hoffen, dass durch die derzeitige Anhörung zukunftsgerichtete Anpassungen gemacht werden, welche die Gültigkeit der neuen Verordnungen verlängert.

Freundliche Grüsse

Annette Matzke

2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 12, Absatz 1	Viele Lebensmittel werden mit täuschenden Angaben über ihre Wirkung beworben. Das sollte im Täuschungsartikel deshalb spezifisch in der Liste der möglichen Täuschungen aufgeführt werden.	Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Umhüllungen, Verpackungen, Umhüllungs- und Verpackungsaufschriften, die Arten der Aufmachung, die Werbung und die Informationen über Lebensmittel müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung namentlich über Natur, Herkunft, Herstellung, Produktionsart, Zusammensetzung, Inhalt, Wirkung und Haltbarkeit der betreffenden Lebensmittel Anlass geben
Artikel 12, Absatz 2, Punkt c1	Im Artikel 25 steht nichts (mehr) zur „Förderung der Gesundheit der Bevölkerung“. Mindestens die Klammer mit dem Artikelverweis streichen oder ev. sogar den ganzen Punkt.	Hinweise auf die Wirkung von Zusätzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu Lebensmitteln zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung (Art. 25)
Artikel 12, Absatz 2, Punkt c2	Erwähnen, dass nur zugelassene nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben erlaubt sind.	zugelassene nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben;
Artikel 17, Absatz 2,	Hier sollte klar werden, dass neuartige Lebensmittel nicht per se für alle Konsumentinnen und Konsumenten sicher sein müssen/können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass neuartige	das neuartige Lebensmittel, das ein bestehendes Lebensmittel ersetzen soll,

Punkt c	Lebensmittel nicht erlaubt werden, nur weil sie für eine Bevölkerungsgruppe (z.B. Kinder oder Schwangere) nicht empfehlenswert sind. Ein alkoholisches Getränk zum Beispiel wird nie für Kinder oder schwangere Frauen gedacht sein.	nicht derart davon abweicht, dass sein normaler Konsum für die üblichen bzw. anvisierten Konsumentinnen und Konsumenten gesundheitlich nachteilige Folgen hat.
Artikel 35, Absatz 1, Punkt g	Wir begrüßen, dass die Nährwertdeklaration in Zukunft obligatorisch auf Verpackungen vorhanden sein muss.	
Artikel 35, Absatz 4, Punkt g	Wir begrüßen, dass das EDI die Möglichkeit hat, gewisse Werbung einzuschränken.	
Artikel 37, Absatz 1	<p>Wir würden es sehr begrüßen, wenn nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben nur für Produkte gemacht werden dürften, welche einem Set an Mindestanforderungen (= Nutrient Profil) genügen.</p> <p>Dabei könnte auch auf bereits bestehende Systeme zurückgegriffen werden. Zum Beispiel jenes aus Australien: http://www.foodstandards.gov.au/industry/labelling/pages/nutrientprofilingcalculator/Default.aspx http://www.foodstandards.gov.au/consumer/labelling/nutrition/Pages/qa.aspx</p>	<p>Ergänzung des Absatz 1: Das EDI legt fest, welche nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben verwendet werden dürfen. Das EDI legt ausserdem Mindestkriterien fest, welche die Produkte erfüllen müssen, damit sie nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben tragen dürfen.</p>

3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3 – Abs. 2	“Die Angaben sind in Wort und Zahlen zu machen”. Dies scheint uns nicht ganz klar. So kann es interpretiert werden, als müssten alle Zahlen auch in Worten ausgeschrieben werden. Wir nehmen jedoch an, es bedeutet es, dass nur Worte und Zahlen verwendet werden dürfen, aber keine Piktogramme oder andere Darstellungen.	Die Angaben gemäss Absatz 1 sind in Worten oder Zahlen zu machen.
9 – Abs. 1f	Konsumenten interessieren sich auch für die Zusammensetzung von alkoholischen Getränken, besonders wenn diese noch andere Zutaten als die alkoholische Basis enthalten. Zum Beispiel Rahm in Baileys oder Zucker in Mix-Getränken.	Abs 1f ersatzlos streichen
21 – Abs.1	Zucker in der Nährwertdeklaration wird als sämtliche Mono- und Disaccharide definiert. Gemäss Anhang 8 der VLpH wird Zucker jedoch als Weisszucker definiert. Für die Konsumenten ist es verwirrend, wenn derselbe Begriff für verschiedene Dinge verwendet wird. Zusätzlich erschwerend kommt die Tatsache, dass dies nur in der deutschen Sprache so gehandhabt wird. Im französischen und italienischen unterscheiden sich die beiden Begriffe voneinander (sucre vs. sucres / zucchero vs. zuccheri)	Die Nährwertdeklaration umfasst (obligatorische Nährwertdeklaration) den Energiewert (Brennwert, Energie) sowie die Gehalte an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zuckerarten, Eiweiss und Salz.
21 – Abs. 1	In der Nährwertdeklaration wird der Begriff Eiweiss verlangt. Im Anhang 13 – Art. 27 wird jedoch von Proteingehalt gesprochen. Idealerweise sollte immer derselbe Begriff verlangt werden oder beide zugelassen werden.	Wir schlagen vor, beide Begriffe (Eiweiss und Protein) zuzulassen. Dann müsste auch der Satz in Art. 21, Abs. 1 angepasst werden.

21 – Abs. 2	<p>Der Begriff Salz in der Nährwertdeklaration wird voraussichtlich von vielen Konsumenten wie auch Anbietern falsch interpretiert. Konsumenten denken, etwas enthalte Salz (Kochsalz, NaCl), auch wenn das Salz von natürlich vorkommenden Natrium hochgerechnet wurde. Umgekehrt werden Anbieter, welche ein ungesalzene Produkt verkaufen (z.B. einen Gemüsesaft) 0g Salz deklarieren, obwohl Gemüse von Natur aus Natrium enthält.</p> <p>Der Hinweis gemäss Art. 21, Abs. 2 verbessert die Situation auch nicht wirklich, da er fachlich nicht korrekt ist und zu Verwirrung führen kann.</p> <p>Anhang 1, Art. 21 der LIV wird von Salzäquivalenten gesprochen. Vielleicht wäre das ein besserer Begriff?</p>	<p>Idealerweise wird in der Nährwertdeklaration weiterhin das Natrium deklariert und bei gesalzene Produkten zusätzlich der Salz-Gehalt. Der Salz-Gehalt könnte auch in der Tabelle oder wie bisher bei der Zutatenliste (in g/100g oder g/100ml oder %) aufgeführt werden.</p> <p>Dann müsste auch der Satz in Art. 21, Abs. 1 angepasst werden.</p>
21 – Abs. 3e	<p>In der Schweiz gilt der Begriff Ballaststoffe seit Jahrzehnten als veraltet und wird von Ernährungsfachpersonen nur mit Zurückhaltung verwendet, da er eine negative Konnotation besitzt. Ballast....</p> <p>Der zu verwendende Begriff heisst "Nahrungsfasern".</p>	<p>Wir schlagen vor, den Begriff "Ballaststoffe" durch "Nahrungsfasern" zu ersetzen.</p> <p>Oder mindestens beide Begriffe zuzulassen, wie es auch im Anhang 13, Art. 24+25 der LIV gemacht wird.</p> <p>Dann müsste auch der Satz in Art. 21, Abs. 1 angepasst werden.</p>
23 – Abs. 5b und c	<p>Das BLV stellt mit der Schweizer Nährwertdatenbank eine umfangreiche Datensammlung für die Schweiz zur Verfügung. www.naehrwertdaten.ch</p> <p>Die LIV sollte vorschreiben, dass die Nährwertangaben von Produkten wann immer möglich basierend auf der Schweizer Nährwertdatenbank deklariert bzw. berechnet werden sollten. Nur wenn die Schweizer Nährwertdatenbank keine Angaben für ein gesuchtes Lebensmittel oder eine gesuchte Zutat enthält, soll auf andere Datenbanken ausgewichen werden.</p>	<p>b. aus der Berechnung auf der Grundlage der Werte der verwendeten Zutaten. Stammen die Werte der verwendeten Zutaten nicht aus Analysen, gelten die Vorgaben gemäss Absatz c; oder</p> <p>c. aus der Berechnung auf der Grundlage von generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten. Dabei sollen vorzugsweise Daten aus der Schweizer Nährwertdatenbank des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verwendet werden.</p>
25	<p>Angaben pro Portion können teilweise sicher hilfreich sein. Dass verschiedene Firmen jedoch für ähnliche Produkte verschiedene</p>	<p>Einen zusätzlichen Absatz 5 kreieren:</p>

	<p>Portionengrössen definieren, ist für die Konsumenten verwirrend.</p> <p>Wie für die Tagesrationen, sollte es für Portionen (die nicht einer Verzehrseinheit entsprechen) ein Anhang mit bindenden Vorgaben geben. Als Basis dafür könnte z.B. die Portionenliste genommen werden, die vor einigen Jahren von der Ernährungsgruppe von fial (mit Konsultation der SGE) erstellt wurde.</p>	<p>5 Falls eine Portion nicht einer Verzehrseinheit entspricht, gelten die Portionen gemäss Anhang X.</p>
Anhang 9 – Teil A	<p>Die Referenzmengen entsprechen teilweise überhaupt nicht den aktuellen Nährstoffempfehlungen gemäss DACH-Referenzwerte und/oder EEK. Ein besonders grosser Unterschied zeigt sich bei Vitamin D und Folsäure.</p> <p>Referenz Vitamin D = 5mcg Bedarf Vitamin D = 15mcg (EEK) bzw. 20mcg (DACH)</p> <p>Referenz Folsäure = 200mcg Bedarf Folat = 300mcg</p>	<p>Der Referenzwert von Vitamin D sollte auf 15mcg, jener von Folsäure auf 300mcg angehoben werden.</p> <p>Ausserdem sollte dieser Anhang regelmässig überprüft werden. Wenn ein Referenzwert mehr als 10% (bei Werten unter 10mg/mcg)) oder 20% (bei Werten ab 10mg/mcg) von einer aktuell in der Schweiz geltenden Empfehlung abweicht, sollte er angepasst werden.</p>
Anhang 9 – Teil B - Zucker	<p>Eine Referenzmenge von 90g Zucker(arten) entspricht 18% der 2000kcal. Dies ist deutlich mehr als der von der WHO und SGE verwendete Höchstwert von max. 10 Energie-% Zucker.</p> <p>Uns ist klar dass sich der Höchstwert nur auf zugesetzten Zucker bezieht und die Referenzmenge auf alle Zuckerarten. Und wenn man die Gesamternährung beurteilt, macht diese Unterscheidung auch Sinn. In dieser Verordnung geht es jedoch nur um die Deklaration von einzelnen (verarbeiteten) Lebensmitteln. Und so werden mit dieser höheren Referenzmenge gezuckerte Produkte davon profitieren, dass die deklarierten %-Mengen nicht so hoch aussehen und das Produkt „gesünder“ wirkt, als es tatsächlich ist.</p>	<p>Wir schlagen vor, die Referenzmenge für Zucker(arten) auf 50g (= 10% von 2000kcal) zu senken.</p>
Anhang 9 – Teil B - Nahrungsfasern	<p>Nahrungsfasern sind wichtige Nährstoffe und dürfen in der erweiterten Nährwertdeklaration aufgeführt werden. Sie müssen auch bei der Berechnung des Energiegehaltes mitberücksichtigt werden.</p>	<p>Wir schlagen vor, für Nahrungsfasern auch eine Referenzmenge aufzunehmen und diese bei 30g festzulegen.</p>

	Der tägliche Bedarf von Erwachsenen liegt bei 30g (gemäss DACH 2015).	
Anhang 9 – Teil B – Salz	Die Referenzmenge von 6 stimmt nicht mit der Schweizer Salzstrategie überein. Diese strebt eine Zufuhr von max. 5g/d an, mit einem Zwischenziel von 8g/d.	Wir schlagen vor, die Referenzmenge für Salz auf 5g zu senken.
Anhang 10 – Abs. 6	Tafelsüssen sind nicht per se energiefrei. Es macht daher Sinn, dass diese auch eine Nährwertdeklaration tragen müssen.	Abs. 6 ersatzlos streichen
Anhang 10 – Absatz 17	Kaugummi können, besonders wenn gezuckert, auch zur Energiezufuhr beitragen. Es macht daher Sinn, dass diese auch eine Nährwertdeklaration tragen müssen.	Abs. 17 ersatzlos streichen
Anhang 10 – Absatz 20	Alkoholische Getränke sind bedeutende Energieträger und liefern neben Alkohol teilweise auch relevante Mengen an Zucker und/oder Fett. Diese Information sollte den Konsumenten nicht vorenthalten werden. Es macht daher Sinn, dass auch solche Getränke eine Nährwertdeklaration tragen müssen.	Abs. 20 ersatzlos streichen
Anhang 12	In der Schweiz „denken“ die meisten Personen (auch Ernährungsfachleute) in kcal statt kJ. Die Angabe von nur Kilojoule würde daher von vielen Leuten nicht verstanden werden bzw. in keinen Zusammenhang zu einem Bedarf gesetzt werden können.	In der Nährwertdeklaration sind für die Energiewerte „Kilojoule“ (kJ) und „Kilokalorien“ (kcal) und....
Anhang 12 – Zucker	Siehe Hinweis zu Art. 21 – Abs.1	Zucker durch Zuckerarten ersetzen
Anhang 12 – Ballaststoffe	Siehe Hinweis zu Art. 21 – Abs. 3e	Ballaststoffe durch Nahrungsfasern ersetzen (oder beide Begriffe zulassen).

Anhang 12 – Eiweiss	Siehe Hinweis zu Art. 21 – Abs.1	Beide Begriffe (Eiweiss und Protein) zulassen.
Anhang 13 – Art. 27	<p>In der Nährwertdeklaration (21 – Abs. 1) wird der Begriff Eiweiss verlangt. Im Anhang 13 – Art. 27 wird jedoch von Proteingehalt gesprochen.</p> <p>Idealerweise sollte immer derselbe Begriff verlangt werden oder beide zugelassen werden.</p>	Wir schlagen vor, beide Begriffe (Eiweiss und Protein) zuzulassen.

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	<p>"Nahrungsmittel für Personen mit einem erhöhten Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrungen)" war definitiv die bessere Bezeichnung, da sie ermöglichte flexibel auf neu entstehende Bedürfnisse in der Gesellschaft zu reagieren, z.B. auf die wachsende Zielgruppe der betagten Menschen. Sie sind ebenfalls Personen mit besonderem Ernährungsbedarf, da ihr Energiebedarf sinkt, ohne dass der Nährstoffbedarf abnimmt. Sie sind von Aufbau und Konzept sehr vergleichbar den Lebensmitteln für Sportler oder für Säuglingsernährung.</p> <p>Art. 17 Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ist für solche Produkte nicht geeignet, da er auf Patienten und medizinische Befunde abzielt.</p>	<p>g. Nahrungsmittel für Personen mit einem erhöhten Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrungen)</p> <p>(anstelle von g. Lebensmittel für Sportler.)</p> <p>Alle Artikel in Kapitel 6 entsprechend offener formulieren.</p>
14 – Abs. 1b	<p>Bei diesen Produkten sollte gleich wie bei allen anderen die vollständige Nährwertdeklaration inkl. gesättigte Fettsäuren und Zuckerarten vorgeschrieben werden.</p>	<p>b. den in kJ und kcal ausgedrückten physiologischen Energiewert sowie den numerisch ausgedrückten Gehalt an Proteinen, Kohlenhydraten, Zuckerarten, Fetten und gesättigten Fettsäuren je 100g oder 100 ml des im Handel erhältlichen Produkts und gegebenenfalls je festgelegte Portion des Produkts</p>
16 – Abs. 3	<p>Bei den Angaben für Fachleute muss klar erwähnt werden, dass diese nicht auf den Verpackungen gemacht werden dürfen.</p>	<p>Zweckdienliche Angaben oder Empfehlungen sind zulässig, sofern sie sich nicht auf Verpackungen befinden und ausschliesslich für nachfolgende Personen zugänglich sind:</p>
25 – Abs. 2a – 2	<p>Bei diesen Produkten sollte gleich wie bei allen anderen die vollständige Nährwertdeklaration inkl. gesättigte Fettsäuren und Zuckerarten</p>	<p>der Gehalt an Proteinen, Kohlenhydraten, Zuckerarten, Fetten und gesättigten Fettsäuren sowie an Vitaminen</p>

	vorgeschrieben werden.	und Mineralstoffen nach Anhang 11 in Zahlenwerten;
25	Der Hinweis Art. 16 – Absatz 8 der aktuellen Verordnung über Speziallebensmittel (SR 817.022.104) sollte beibehalten werden.	Absatz 4 kreieren: Verboten sind Hinweise darauf, innerhalb welcher Frist oder in welchem Ausmass eine Gewichtsabnahme zu erwarten ist, sowie Hinweise darauf, dass eine Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl zu erwarten sind.
28-31	s. Kommentar zu Artikel 2	Nahrungsmittel für Personen mit einem erhöhten Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrungen)

16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21 – Abs. 1 e	Um die nationale Salzstrategie zu unterstützen, welche eine Reduktion der Salzzufuhr auf 5g/Tag anstrebt, würden wir eine Limite der Salzzugabe bei Gemüsesäften begrüßen. Wir schliessen uns dabei der von der FRC vorgeschlagenen Menge von 3g/kg an.	Als Zutaten sind erlaubt: 1. Speisesalz bis zu insgesamt 3g/kg
22 – Abs. 3	Um die Hersteller auf die Wichtigkeit des Salzes zu sensibilisieren, würden wir es begrüßen, wenn neben dem Zucker auch das Salz als Beispiel im Absatz 3 aufgeführt würde.	Enthält ein Gemüsesaft Zutaten nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e, so ist die Sachbezeichnung zu ergänzen, z. B. mit den Worten «mit Zuckerzusatz» oder «gezuckert» resp. „mit Zugabe von Salz“ oder „gesalzen“.
36 – Abs. 3b	<p>...müssen einen Coffeingehalt von mehr als 25 mg/100 ml und höchstens 160 mg/Tagesration aufweisen; und ...</p> <p>Hier wird auf einen maximalen Coffeingehalt pro Tagesration hingewiesen. Uns ist jedoch nicht klar, wo die Tagesration definiert wird.</p> <p>Siehe dazu auch unsere Bemerkung bei der VZVM Anhang 6.</p>	Anhang mit Tagesrationen ergänzen oder auf Anhang in anderer Verordnung verweisen

19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpTH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	<p>Eine Bezugsmenge von pro 100g bzw. pro 100ml für die Höchstkonzentrationen macht wenig Sinn. Für konzentrierte Produkte, deren Verzehrsmenge gering ist, werden die zugegebenen Mengen dadurch irrelevant klein. Für wasserhaltige Produkte hingegen, von denen die Verzehrsmenge mehrere 100ml sein kann, kann die Zufuhr ungewollt hoch werden.</p> <p>Milch beispielsweise könnte 800mg Calcium pro 100ml enthalten. Daraus folgt eine Zufuhr von 1600ml Calcium pro Glas Milch. Der Bedarf liegt aber nur bei 1000mg pro Tag für Erwachsene.</p> <p>Wir ziehen eine Bezugsmenge pro Tagesration (wie bisher SR 817.022.32, Anhang 3)</p>	Höchstkonzentration pro Tagesration
Anhang 2	Hier fehlt die Angabe der Bezugsmenge	Höchstkonzentration pro Tagesration
Anhang 6	Anhang mit Tagesrationen wieder aufnehmen (s. SR 817.022.32, Anhang 3)	Neuer Anhang mit Tagesrationen aufnehmen

26 EDI: Hygieneverordnung (HyV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

28 BLV: Tschernobylverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)